

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Rotenburg (Wümme)

vom 5.12.1985 i.d.F. vom 9.6.1988, 16.3.1989, 10.12.1992, 24.10.1996,
28.08.2001, 18.05.2006, ...

Amtsblatt des LK ROW vom 31. 12. 1985, 30. 6. 1988, 15. 4. 1989,
31. 12. 1992, 30.11.1996, RKZ vom 15.11.2001, 24.06.2006, ...

- geänderte Fassung -

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung und der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 5. 12. 1985 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform

§ 1 - Steuergegenstand

Die Stadt erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde nicht gem. § 6 Abs. 3 Ziff. 1 bis 5 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit i.d.F. vom 25. 2. 1985 (BGBl. I S. 425) gekennzeichnet worden sind und die zudem in übersteigerter, anreißerischer oder aufdringlicher selbstzweckhafter Form, insbesondere brutale oder sexuelle Vorgänge schildern;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen;

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Rotenburg (Wümme)

vom 5.12.1985 i.d.F. vom 9.6.1988, 16.3.1989, 10.12.1992, 24.10.1996,
28.08.2001, 18.05.2006

Amtsblatt des LK ROW vom 31. 12. 1985, 30. 6. 1988, 15. 4. 1989,
31. 12. 1992, 30.11.1996, RKZ vom 15.11.2001, 24.06.2006

- derzeitige Fassung -

(nur die Paragraphen, wo Änderungen vorgesehen sind)

5. Der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (einschl. der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;
6. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbemäßig ausführen.

§ 2 - Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit sind

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist.

§ 3 – Steuerschuldner / Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner bzw. Steuerpflichtiger für Vergnügungen i.S. von § 1 Nr. 1-4 und § 1 Nr. 6 ist die Unternehmerin / der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (2) Steuerschuldner bzw. Steuerpflichtiger ist bei Geräten i.S. von § 1 Nr. 5 die Betreiberin / der Betreiber. Als Betreiberin / Betreiber gilt diejenige / derjenige, der / dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner bzw. Steuerpflichtiger sind auch
 1. die Besitzerin / der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Geräte i.S. von § 1 Nr. 5 aufgestellt sind, wenn sie / er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Gerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält,
 2. die wirtschaftliche Eigentümerin / der wirtschaftliche Eigentümer der Geräte i.S. von § 1 Nr. 5 und / oder der Räumlichkeit.

§ 4 - Steuerform

- (1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

§ 3 – Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

§ 4 - Steuerform

- (1) ...

- (2) Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5 - 8), als Steuer nach dem Spieleinsatz für Geräte mit Gewinnmöglichkeit bzw. Pauschsteuer für sonstige Geräte und Musikautomaten (§§ 9 – 10 a), Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes (§ 11) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 12) erhoben.
- (3) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer als Pauschsteuer (§ 11) oder nach der Roheinnahme (Abs. 4) zu erheben ist.
- (4) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer (§ 11) nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

Kartensteuer

§ 5 - Steuermaßstab

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
- (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.

- (2) Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5 - 8), als Pauschsteuer (§§ 9 - 11) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 12) erhoben.
- (3) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer als Pauschsteuer oder nach der Roheinnahme (Abs. 4) zu erheben ist.
- (4) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

- (4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Stadt als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 6 - Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Unternehmer hat der Stadt vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen bei der Stadt abgestempelt werden, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei der Stadt gedruckt worden sind.
- (4) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Stadt kann Ausnahmen von den Abs. 1 - 4 zulassen.

§ 7 - Steuersätze

Die Steuer beträgt

- | | |
|--|---------|
| 1. bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1) | 10 v.H. |
| 2. bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3) | 30 v.H. |
| 3. in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 2,4 und 6) | 20 v.H. |
- des Preises oder Entgeltes.

§ 8 - Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit der Stadt abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Stadt kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
- (3) Die Stadt setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bzw. Steuerpflichtigen bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.
- (4) Soweit die Stadt nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner bzw. Steuerpflichtigen fällig.

Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparate und – automaten

§ 9 - Steuermaßstab

- (1) Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten (§ 1 Nr. 5) wird die Steuer als Monatssteuer erhoben.

§ 8 - Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) ...
- (2) ...
- (3) Die Stadt setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.
- (4) Soweit die Stadt nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.

Pauschsteuer

§ 9 – Pauschsteuer für Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungs- apparate

- (1) Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten (§ 1 Nr. 5) wird die Steuer als Monatssteuer erhoben.

- (2) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit i.S. von § 1 Nr. 5 bemisst sich die Steuer nach dem Spieleinsatz. Als Spieleinsatz gilt der im Zählwerksausdruck als „Saldo 2“ (= „Einwurf“ abzgl. „Auswurf“ abzgl. „Röhreninhalt mehr“ zzgl. „Röhreninhalt weniger“ abzgl. „Fehlbetrag“) ausgewiesene Betrag. Röhrenauffüllungen („Nachfüllung A“) gelten nicht als Spieleinsatz und unterliegen somit nicht der Besteuerung.

Als Zählwerksausdruck gilt der jeweilige Auslesestreifen einschließlich Statistikteil (Geldbilanzteil und Serviceausdruck).

- (3) Für alle sonstigen Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit sowie Musikautomaten wird die Steuer als Pauschsteuer erhoben.
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (5) Wird im Laufe eines Kalendermonats ein Gerät durch ein gleichartiges Gerät ausgetauscht, so werden das ursprünglich aufgestellte Gerät und das Austauschgerät steuerlich als ein Gerät behandelt.

- (2) Die Steuer beträgt für jeden Kalendermonat für

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeiten
 - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 60,-- Euro
 - b) bei Aufstellung in Spielhallen 170,-- Euro
2. Musikautomaten 10,-- Euro
3. sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 15,-- Euro
 - b) bei Aufstellung in Spielhallen 25,-- Euro
 - c) Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 260,-- Euro
4. Für Geräte gem. Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gem. Nr. 1 a) und b).

§ 10 – Besteuerungsverfahren

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme eines in § 1 Nr. 5 bezeichneten Gerätes an einem in dieser Bestimmung genannten Ort. Abweichend gilt für sonstige Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit sowie Musikautomaten (§ 9 Abs. 3), die im Laufe eines Kalendermonats in Betrieb genommen werden, dass die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des nachfolgenden Kalendermonats beginnt. Bei bereits in Betrieb genommenen Geräten entsteht die Steuerpflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem das Gerät außer Betrieb genommen worden ist.
- (3) Erhebungszeitraum für die Steuer ist der jeweilige Kalendermonat, an dessen Ende die Steuerschuld entsteht (Monatssteuer).
- (4) Die Steuer ist für den jeweiligen Erhebungszeitraum am 15. Tag des dem Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats fällig, frühestens jedoch 15 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides.
- (5) Der Steuerschuldner bzw. Steuerpflichtige der Geräte i.S. von § 1 Nr. 5 hat bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine Steueranmeldung abzugeben, in der er die Steuer selbst zu berechnen hat. Die Stadt kann verlangen, diese auf einer von der Stadt vorgeschriebenen Erklärung vorzunehmen. Der Anmeldung sind Kopien der Zählwerkausdrucke für Geräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 9 Abs. 2) beizufügen.

Abweichend gilt für noch nicht bestandskräftige Steuerschuldverhältnisse, dass die Steueranmeldung für den strittigen Veranlagungszeitraum einen Monat nach Aufforderung durch die Stadt nachzureichen ist.

§ 10 – Besteuerungsverfahren für Pauschsteuer für Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparate

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme eines in § 1 Nr. 5 bezeichneten Gerätes an einem in dieser Bestimmung genannten Ort. Wird ein Gerät im Laufe eines Kalendermonats in Betrieb genommen, so beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des nachfolgenden Kalendermonats. Bei bereits in Betrieb genommenen Geräten entsteht die Steuerpflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem das Gerät außer Betrieb genommen worden ist.
- (3) Erhebungszeitraum für die Steuer ist der jeweilige Kalendermonat, an dessen Ende die Steuerschuld entsteht (Monatssteuer).
- (4) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt, der auch als Bescheid mit Dauerwirkung ergehen kann. Die Steuer ist für den jeweiligen Erhebungszeitraum am 15. Tag des dem Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats fällig, frühestens jedoch 15 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides.
- (5) Die Stadt kann vom Steuerschuldner verlangen, dass für jeden Erhebungszeitraum auf einem von der Stadt vorgeschriebenen Vordruck die in Betrieb befindlichen Geräte im Sinne von § 1 Nr. 5 nach Art, Anzahl und Aufstellungsort angegeben werden. Die in § 13 Abs. 4 genannten Meldepflichten entfallen in diesem Falle. Die Stadt kann auch verlangen, dass der Steuerschuldner die Steuer selbst berechnet (Steueranmeldung). Die Steueranmeldung hat dann bis zum 15. des dem Veranlagungszeitraum folgenden Kalendermonats zu erfolgen. Die Steuer ist zum gleichen Zeitpunkt fällig. Kommt der Steuerschuldner der Verpflichtung zur Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nach, wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt. Hinsichtlich der Fälligkeit eines solchen Bescheides gilt Abs. 4 Satz 2 entsprechend.

- (6) Kommt der Steuerschuldner bzw. der Steuerpflichtige der Verpflichtung zur Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nach oder hat er die Steuer nicht richtig berechnet, wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt. Hinsichtlich der Fälligkeit eines solchen Bescheides gilt Abs. 4 entsprechend. Von den Möglichkeiten der Schätzung von Besteuerungsgrundlagen und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung kann die Stadt Gebrauch machen.

§ 10 a – Steuersätze

- (1) Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz (§ 9 Abs. 2) des jeweiligen Kalendermonats beträgt die Steuer 12 v.H. vom Spieleinsatz.
- (2) Die Pauschsteuer (§ 9 Abs. 3) beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat für
1. sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 15,-- Euro
 - b) bei Aufstellung in Spielhallen 25,-- Euro
 - c) Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 260,-- Euro
 2. Musikautomaten 10,-- Euro.

Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

§ 11 - Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und wenn die Voraussetzungen für die Erhebung von Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn sich bei der Erhebung in der Form der Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
- (2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.
- (3) Die Steuer beträgt 0,50 Euro, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 1,-- Euro, für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v.H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.
- (4) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
- (5) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im übrigen gilt § 8 entsprechend.

Steuer nach der Roheinnahme

§ 12 - Steuer nach der Roheinnahme

- (1) Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im übrigen gelten § 5 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend.

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 13 - Meldepflichten

- (1) Vergnügungen, die in der Stadt veranstaltet werden, sind bei der Stadt spätestens drei Werktage vorher anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung sind die in § 3 genannten Steuerschuldner bzw. Steuerpflichtige verpflichtet.
- (3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Stadt eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
- (4) Die Inbetriebnahme eines Gerätes im Sinne von § 1 Nr. 5 an einem in dieser Bestimmung genannten Ort ist unverzüglich bei der Stadt anzumelden. Bei der Anmeldung sind die Bezeichnung des Gerätes (Geräteart), der Gerätenamen, der Aufstellungsort, der Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer anzugeben. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung eines Gerätes, es sei denn, dass es nachweislich nicht zu Spielzwecken benutzt werden kann. Bei bereits in Betrieb genommenen Geräten sind die in Satz 2 geforderten Angaben unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Satzung bei der Stadt anzugeben.

§ 13 - Meldepflichten

- (1) ...
- (2) Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
- (3) ...
- (4) Die Inbetriebnahme eines Gerätes im Sinne von § 1 Nr. 5 an einem in dieser Bestimmung genannten Ort ist unverzüglich bei der Stadt anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung eines Gerätes, es sei denn, dass es nachweislich nicht zu Spielzwecken benutzt werden kann. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses oder eines an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Unverzüglich zu melden ist ebenfalls die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes. Eine Außerbetriebnahme liegt vor, wenn das Gerät oder das Austauschgerät endgültig abgebaut ist oder nachweislich nicht mehr zu Spielzwecken benutzt werden kann. Als Tag der Außerbetriebsetzung gilt der Tag der Meldung, es sei denn, das Gerät ist nachweislich früher außer Betrieb gesetzt worden. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

Unverzüglich zu melden ist ebenfalls die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes. Eine Außerbetriebnahme liegt vor, wenn das Gerät endgültig abgebaut ist oder nachweislich nicht mehr zu Spielzwecken benutzt werden kann. Als Tag der Außerbetriebsetzung gilt der Tag der Meldung, es sei denn, das Gerät ist nachweislich früher außer Betrieb gesetzt worden.

§ 14 - Sicherheitsleistung

Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 14 a – Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt ist berechtigt, zur Feststellung von Steuertatbeständen und zur Nachprüfung der Steueranmeldung (§ 10 Abs. 5) die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.
- (2) Außenprüfungen nach §§ 193 ff der Abgabenordnung bleiben vorbehalten.
- (3) Der Steuerschuldner bzw. Steuerpflichtige ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem / der von der Stadt Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerkausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 14 b – Datenerhebung, Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt kann zur Ermittlung der Steuerschuldner bzw. Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personen- und grundstücksbezogene Daten gem. § 9 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 und 2 des Nds. Datenschutzgesetzes beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt, bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt und bei den Strom- und Wasserversorgungsunternehmen erheben.
- (2) Weitere über Abs. 1 hinausgehende Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 15 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 Nds. Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. gegen § 6 Abs. 1 bis 4 verstößt,
 2. entgegen § 10 Abs. 5 seiner Steueranmeldepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 3. entgegen § 13 seine Meldepflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt,
 4. seinen Verpflichtungen nach § 14 a nicht nachkommt.

§ 15 - Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 6 Abs. 1 bis 4 oder § 13 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- Euro geahndet werden.

§ 16 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. (Inkrafttreten der Ursprungsfassung)